Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen nur 10 Pf., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 165. Leipzig, Sonnabend den 18 Juli. 1896.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Zusammenstellung der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler geschaffenen Einrichtungen und Hilfsmittel soll diese den Mitgliedern des Börsenvereins in Erinnerung bringen und zur Benutzung empfehlen:

1.

**Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in New York.**

Sie wird von den Herren Kurt Moebius, Buchhändler (39 East 19th Street), und Goepel & Raegener, Rechtsanwälte (280 Broadway), in New York verwaltet. Alle für dieselbe bestimmten Zuschriften und Sendungen sind an die folgende Adresse zu richten:

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag (German Book-, Art- and Musik-Agency) Kurt Moebius, 39 East 19th Street, New York.

Sie hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen der deutschen Verleger und insbesondere der Mitglieder des Börsenvereins bezüglich des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke übernimmt dieselbe:

1. die Besorgung aller Eintragungen in die in der Bibliothek des Kongresses zu Washington geführte Eintragsrolle und die fortlaufende Kontrollierung derselben in dem von dem Bibliothekar herausgegebenen „Catalogue of Title-Entries of the Librarian of Congress";
2. die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen;
3. die Gewährung von Rechtsbeistand hinsichtlich aller das Amerikanische Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 10. April 1894, Börsenblatt 1894 Nr. 87 und Das Urheberrechtsgesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika [s. unten]).

2.

**Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in London.**

Die Verwaltung derselben ist Herrn Max Jesing in London, Vertreter der Firma Breitkopf & Härtel, 54 Great Marlborough Street, London W., übertragen, an welchen alle für dieselbe bestimmten Zuschriften und Sendungen zu richten sind.

Sie vermittelt die zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst in Großbritannien erforderliche Anmeldung bei der Ober-Zollverwaltung in London und bietet den Mitgliedern des Börsenvereins die durch das englische Zollgesetz und durch die Bekanntmachung der Ober-Zollverwaltung vom 16. März 1888 gewährten Vergünstigungen.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 15. Mai 1893, Börsenblatt 1893 Nr. 111).

3.

**Eintragungen in die Eintragsrolle**

und

**Auskunftsstelle für Urheber- und Verlagsrecht in Leipzig.**

1. Die Anmeldungen zur Eintragung in die beim Rat der Stadt Leipzig geführte Eintragsrolle, sowie die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen werden von der Geschäftsstelle des Börsenvereins (G. Thomälen) in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, besorgt.
2. Die Gewährung von Rechtsauskunft in allen das Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen hat nach einem mit dem Börsenverein getroffenen Abkommen Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt in Leipzig (Schillerstraße 6 III) übernommen.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juni 1896, Börsenblatt 1896 Nr. 133.)

4.

**Buchhändlerische Verkehrsordnung.**

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, 26. April 1891.

Der Zweck der Buchhändlerischen Verkehrsordnung ist die Regelung des geschäftlichen Verkehrs der Deutschen Buchhändler, einschließlich der mit dem Deutschen Buchhandel verkehrenden ausländischen Firmen, unter einander.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, bezw. der von denselben vertretenen Firmen, unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins, bezw. der von diesen vertretenen Firmen, mit denjenigen Nichtmitgliedern bezw. den von diesen vertretenen Firmen, sowie der letzteren unter einander, welche durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben und als solche vom Vorstande im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" bekannt gemacht und im „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels" bezeichnet worden sind.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 27. April 1891, Börsenblatt 1891 Nr. 114.)